




Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail

Landrätin und Landräte der Kreise,
Oberbürgermeisterin und Oberbürgermeister
(Bürgermeister) der kreisfreien Städte
Ausländer-/Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Ausländerangelegenheiten

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 203 -7587/2020
Meine Nachricht vom: /


@im.landsh.de
Telefon: 0431 
Telefax: 0431 988 

9. März 2020

**Familiennachzug von minderjährigen, ledigen Kindern, die mittelbar einem
Geschwisterkind mit Schutzstatus nachziehen**

I. Ausgangslage

Wenn unbegleitete Minderjährige allein einreisen, um hier ein Asylverfahren zu durchlaufen, wird nach Abschluss des Asylverfahrens mit einem Schutzstatus, häufig der Nachzug der bis dahin zurückgebliebenen Familienangehörigen (Eltern und Geschwister) begehrt.

Ein Familiennachzug der Eltern ist dabei nach § 36 Abs. 1 AufenthG oder § 36a Abs. 1 Satz 2 AufenthG möglich. Ein Nachzug beider Elternteile ist jedoch nur zulässig, wenn beide Elternteile gemeinsam einreisen.

Einen Geschwisternachzug sieht das Aufenthaltsgesetz dagegen grundsätzlich nicht vor. Jedoch besteht die Möglichkeit, dass die Eltern ihre weiteren minderjährigen Kinder nach einer logischen Sekunde nachziehen lassen, sodass sie gemeinsam mit den Kindern einreisen können. Der Nachzug der minderjährigen Kinder zu ihren Eltern erfolgt in diesen Fällen nach § 32 Abs. 1 AufenthG.

Eine entsprechende Visumerteilung für die Kinder ist nach Nr. 29.1.2.2 VwV-AufenthG möglich, sobald die Eltern im Besitz ihres nationalen Visums sind oder in Aussicht steht, dass ihnen im Inland eine Aufenthaltserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird
(Vorwirkung des Aufenthaltstitels der Eltern).

II. Regelung

Bei minderjährigen ledigen Kindern von Eltern, die zu ihrem minderjährigen, ledigen Kind, das bereits als asylberechtigt oder als Flüchtling anerkannt ist oder dem subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, nachziehen, wird § 36a Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz AufenthG analog angewendet, wenn beide Eltern und die nachziehenden Kinder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang ihren Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlegen.

Für diese minderjährigen ledigen Kinder ist dadurch regelmäßig von der Regel-Erteilungsvoraussetzung der Lebensunterhaltssicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sowie von dem Wohnraumerfordernis nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen. Es ist somit von einem Regel-Ausnahmefall auszugehen, damit nicht jegliche Familiennachzüge zu dem oben beschriebenen Personenkreis an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung scheitern.

III. Erläuterung

Eine gemeinsame Verlagerung des Lebensmittelpunktes liegt vor, wenn die Beantragung der Visa innerhalb von drei Monaten erfolgt.

Sofern hingegen der Nachzug des minderjährigen Kindes erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, sind Lebensunterhalt und Wohnraum vor der Visumerteilung regelmäßig nachzuweisen.

